

Klauseln zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Bauleistungen (TK ABL 2018)

Übersicht

Besonderer Teil

TK **Abschnitt A1: Umfang des Versicherungsschutzes**

A1-1 Versicherte und nicht versicherte Sachen

- A 5110 Medizin- und labortechnische Anlagen
- A 5111 Energieversorgung
- A 5112 Bestandteile von unverhältnismäßig hohem Kunstwert
- A 5113 Hilfsbauten und Bauhilfsstoffe
- A 5114 Baugrund und Bodenmassen
- A 5120 Mitversicherung von Altbauten des Hochbaus gegen Einsturz
- A 5121 Mitversicherung von Altbauten des Hochbaus gegen Sachschäden infolge eines Schadens an der Neubauleistung sowie infolge Leitungswasser, Sturm und Hagel
- A 5122 Mitversicherung von Altbauten des Hochbaus gegen Sachschäden

A1-2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

- A 5130 Brand, Blitzschlag, Explosion, Luftfahrzeuge
- A 5131 Bauvorhaben im Bereich von Gewässern oder in Bereichen, in denen das Grundwasser durch Gewässer beeinflusst wird
- A 5132 Innere Unruhen
- A 5133 Streik, Aussperrung
- A 5134 Radioaktive Isotope
- A 5140 Diebstahl
- A 5141 Nachhaftung
- A 5142 Nachhaftung (erweiterte Deckung)

A1-4 Versicherungsort

- A 5170 Transportwege

Abschnitt A3: Entschädigung

A3-1 Umfang der Entschädigung

- A 5310 Erweiterte Entschädigung bei Schäden infolge von Mängeln
- A 5311 Lokalisierung von Schadenursachen

TK A3-1 Umfang der Entschädigung

- A 5312 Zusätzliche Aufräumungskosten
- A 5313 Mehrkosten für Eil-, Express- und Luftfrachten

A3-4 Übergang von Ersatzansprüchen

- A 5340 Verzicht auf Rückgriff gegen versicherte Unternehmer und Subunternehmer

Übergreifende Bestimmungen für die Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Bauleistungen (ABBL 2018)

- A 5510 Makler
- A 5511 Mitversicherung und Prozessführung
- A 5512 Jahresverträge nach den Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Bauleistungen (ABBL 2018)

Allgemeiner Teil

TK Abschnitt B1: Beginn des Versicherungsschutzes, Prämienzahlung

B1-2 Ende des Versicherungsschutzes

- B 5120 Ende des Versicherungsschutzes für Schäden durch Leitungswasser, Sturm und Hagel an fertig gestellten Teilen von Bauwerken

Besonderer Teil TK ABBL 2018

TK Versicherte und nicht versicherte Sachen

A 5110 Medizin- und labortechnische Anlagen

1. Versicherte Sachen
Mitversichert sind die im Versicherungsschein bezeichneten medizin- und labortechnischen Anlagen (Neubauleistungen).
Dies gilt abweichend von A1-1.2 (1) ABBL 2018.
2. Versicherungssumme
Medizin- und labortechnische Anlagen sind bis zur Höhe der im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssumme versichert.
3. Umfang der Entschädigung
Die Grenze der Entschädigung ist die vereinbarte Versicherungssumme.

A 5111 Energieversorgung

1. Versicherte Sachen
Mitversichert sind die im Versicherungsschein bezeichneten Strom- und Energieerzeugungsanlagen, Notstromaggregate, zentrale Batterie- und / oder unterbrechungsfreie Stromversorgungsanlagen (Neubauleistungen).
Dies gilt abweichend von A1-1.2 (2) ABBL 2018.
2. Versicherungssumme
Strom- und Energieerzeugungsanlagen, Notstromaggregate, zentrale Batterie- oder unterbrechungsfreie Stromversorgungsanlagen sind bis zur Höhe der im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssumme versichert.
3. Umfang der Entschädigung
Die Grenze der Entschädigung ist die vereinbarte Versicherungssumme.

A 5112 Bestandteile von unverhältnismäßig hohem Kunstwert

1. Versicherte Sachen
Mitversichert sind die im Versicherungsschein bezeichneten Bestandteile von unverhältnismäßig hohem Kunstwert (Neubauleistungen).
Dies gilt abweichend von A1-1.2 (3) ABBL 2018.
2. Versicherungssumme
Bestandteile von unverhältnismäßig hohem Kunstwert sind bis zur Höhe der im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssumme versichert.
3. Umfang der Entschädigung
Bei beschädigten Bestandteilen von unverhältnismäßig hohem Kunstwert wird im Versicherungsfall eine Entschädigung in Höhe der Wertminderung oder die Restaurierungskosten zuzüglich einer eventuell dann noch verbleibenden Wertminderung ersetzt, höchstens jedoch der Versicherungswert bei Eintritt des Versicherungsfalles.
Die Grenze der Entschädigung ist die vereinbarte Versicherungssumme.

A 5113 Hilfsbauten und Bauhilfsstoffe

1. Versicherte Sachen
Mitversichert sind Hilfsbauten und Bauhilfsstoffe.
Dies gilt abweichend von A1-1.2 (4) ABBL 2018.
2. Versicherungssumme
Hilfsbauten und Bauhilfsstoffe sind bis zur Höhe der im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert.
3. Umfang der Entschädigung
Bei Totalschäden leistet der Versicherer Entschädigung für das Material nur in Höhe des Zeitwertes.
Die Grenze der Entschädigung ist die vereinbarte Versicherungssumme auf Erstes Risiko.

A 5114 Baugrund und Bodenmassen

1. Versicherte Sachen
Mitversichert sind Baugrund und Bodenmassen, soweit sie nicht Bestandteil der Lieferungen und Leistungen sind. Versichert sind dabei ausschließlich Aufwendungen, um nach einem Versicherungsfall:
 - a) den die Bauleistung umgebenden Baugrund zu stabilisieren oder auszutauschen, soweit dies für die Ausführung der versicherten Bauleistungen zwingend erforderlich ist;
 - b) die Bodenmassen, die für die weitere Bauausführung gelagert werden, wieder herzustellen oder wieder zu beschaffen;
 - c) Baugrund innerhalb des Versicherungsortes zu dekontaminieren oder auszutauschen, den Aushub zu entsorgen oder in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern.

Nicht versichert sind jedoch Kosten für die Dekontamination und Entsorgung von Gewässern, Kosten für die Beseitigung von Beeinträchtigungen des Grundwassers oder der Natur sowie Emissionen in der Luft.
Nicht versichert sind ferner Aufwendungen aufgrund der Einliefererhaftung.
Dies gilt abweichend von A1-1.2 (5) ABBL 2018.
2. Versicherungssumme
Baugrund und Bodenmassen sind bis zur Höhe der im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert.
3. Umfang der Entschädigung
Die Grenze der Entschädigung ist die vereinbarte Versicherungssumme auf Erstes Risiko.

A 5120 Mitversicherung von Altbauten des Hochbaus gegen Einsturz

Soweit nicht für den Einzelfall oder durch die nachstehenden Bestimmungen etwas anderes vereinbart ist, gelten die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Bauleistungen (ABBL 2018).

1. Versicherte Sachen
Mitversichert sind die im Versicherungsschein bezeichneten Altbauten des Hochbaus, soweit an ihnen unmittelbar nach A1-1 ABBL 2018 versicherte Neubauleistungen ausgeführt werden, durch die in ihre tragende Konstruktion eingegriffen wird oder durch die sie unterfangen werden.
Dies gilt abweichend von A1-1.2 (6) ABBL 2018.
2. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden
 - a) Der Versicherer leistet Entschädigung für den Einsturz versicherter Altbauten des Hochbaus, soweit diese Schäden unmittelbare Folgen der an den Altbauten ausgeführten Neubauleistungen sind und soweit ein versicherter Unternehmer ersatzpflichtig ist.
Sonstige Schäden stehen einem Einsturz nur dann gleich, wenn der Altbau aus Gründen der Standsicherheit ganz oder teilweise abgebrochen werden muss.
 - b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- aa) Schäden durch Rammarbeiten;
- bb) Schäden durch Veränderung der Grundwasserverhältnisse;
- cc) Risse und Senkungsschäden, soweit nicht die Voraussetzungen von a) gegeben sind;
- dd) Schäden an Sachen, die in den Altbauten eingebaut oder untergebracht sind;
- ee) aufwändige Ausstattung und kunsthandwerklich bearbeitete Bauteile;
- ff) Bestandteile von unverhältnismäßig hohem Kunstwert;
- gg) Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.

3. Versicherungssumme

Die Altbauten sind bis zur Höhe der im Versicherungsschein jeweils vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert.

Die Erstrisikosummen vermindern sich jeweils um die geleisteten Entschädigungen. Der Versicherungsnehmer kann eine Wiederauffüllung beantragen. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall Prämie nachzuentrichten.

4. Umfang der Entschädigung

- a) Ein Abzug in Höhe der Wertverbesserung für beschädigte Rohbauteile wird nicht vorgenommen. Bei Folgeschäden am Ausbau wird nur der Zeitwert ersetzt. Der Zeitwert errechnet sich aus dem Neuwert abzüglich der Wertminderung, die sich aus Alter und Abnutzung ergibt. Im Übrigen leistet der Versicherer Entschädigung entsprechend A3-1 ABBL 2018.
- b) Die Grenze der Entschädigung ist jede der vereinbarten Versicherungssummen auf Erstes Risiko.
- c) Der nach a) und b) ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die hierfür vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird die Selbstbeteiligung jeweils einzeln abgezogen.
- d) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit für den Schaden aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beansprucht werden kann.

5. Obliegenheiten

- a) Ergänzend zu B3-3 ABBL 2018 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles den Zustand der versicherten Altbauten vor Beginn der Bauarbeiten durch Zustandsberichte aktenkundig zu machen und während der Bauzeit zu überwachen. Risse sind zu markieren und zu überwachen.
- b) Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von B3-3 ABBL 2018 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.
Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt B3-2 ABBL 2018. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

6. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz für die mitversicherten Altbauten beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt und endet einen Monat nach Abschluss der Lieferungen und Leistungen gemäß Nr. 1.

A 5121 Mitversicherung von Altbauten des Hochbaus gegen Sachschäden infolge eines Schadens an der Neubauleistung sowie infolge Leitungswasser, Sturm und Hagel

Soweit nicht für den Einzelfall oder durch die nachstehenden Bestimmungen etwas anderes vereinbart ist, gelten die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Bauleistungen (ABBL 2018).

1. Versicherte Sachen und nicht versicherte Sachen

a) Versicherte Sachen

Mitversichert sind die im Versicherungsschein bezeichneten Altbauten des Hochbaus, soweit an ihnen unmittelbar nach A1-1 ABBL 2018 versicherte Neubauleistungen ausgeführt werden.

Dies gilt abweichend von A1-1.2 (6) ABBL 2018.

b) Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- aa) Medizin- und labortechnische Anlagen;
- bb) Datenverarbeitungsanlagen, Strom- und Energieerzeugungsanlagen, Notstromaggregate, zentrale Batterieversorgungsanlagen und unterbrechungsfreie Stromversorgungsanlagen;
- cc) maschinelle Einrichtungen für Produktionszwecke;
- dd) aufwändige Ausstattung und kunsthandwerklich bearbeitete Bauteile;
- ee) Bestandteile von unverhältnismäßig hohem Kunstwert.

2. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen an den versicherten Altbauten des Hochbaus, soweit diese Schäden die unmittelbare Folge eines ersatzpflichtigen Schadens an den Neubauleistungen gemäß A1-1 ABBL 2018 sind sowie durch Leitungswasser, Sturm und Hagel.
 - aa) Leitungswasser ist Wasser, das aus den Zu- und Ableitungsrohren, den sonstigen Einrichtungen der Wasserversorgung oder der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten ist. Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich;
 - bb) Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung, die nicht normalen Witterungseinflüssen, mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss, entspricht;
 - cc) Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
 - aa) Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - bb) Verluste durch Diebstahl;
 - cc) Risses Schäden und Einsturzschäden durch
 - (1) Eingriffe in die tragende Konstruktion des Altbaus und deren Unterfangungen;
 - (2) Rammarbeiten;
 - (3) Veränderung der Grundwasserverhältnisse;
 - (4) Setzungen;
 - dd) Schönheitsreparaturen und Reinigungskosten.

3. Versicherungssumme

Die Altbauten sind bis zur Höhe der im Versicherungsschein jeweils vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert.

Die Erstrisikosummen vermindern sich jeweils um die geleisteten Entschädigungen. Der Versicherungsnehmer kann eine Wiederauffüllung beantragen. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall Prämie nachzuentrichten.

4. Umfang der Entschädigung

- a) Ein Abzug in Höhe der Wertverbesserung für beschädigte Rohbauteile wird nicht vorgenommen. Bei Folgeschäden am Ausbau wird nur der Zeitwert ersetzt. Der Zeitwert errechnet sich aus dem Neuwert abzüglich der Wertminderung, die sich aus Alter und Abnutzung ergibt. Im Übrigen leistet der Versicherer Entschädigung entsprechend A3-1 ABBL 2018.
- b) Die Grenze der Entschädigung ist jede der vereinbarten Versicherungssummen auf Erstes Risiko.
- c) Der nach a) und b) ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die hierfür vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird die Selbstbeteiligung jeweils einzeln abgezogen.
- d) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit für den Schaden aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beansprucht werden kann.

5. Obliegenheiten

- a) Ergänzend zu B3-3 ABBL 2018 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles den Zustand der versicherten Altbauten vor Beginn der Bauarbeiten durch Zustandsberichte aktenkundig zu machen und während der Bauzeit zu überwachen. Risse sind zu markieren und zu überwachen.
- b) Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von B3-3 ABBL 2018 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.
Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt B3-2 ABBL 2018. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

A 5122 Mitversicherung von Altbauten des Hochbaus gegen Sachschäden

Soweit nicht für den Einzelfall oder durch die nachstehenden Bestimmungen etwas anderes vereinbart ist, gelten die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Bauleistungen (ABBL 2018).

1. Versicherte Sachen und nicht versicherte Sachen

a) Versicherte Sachen

Mitversichert sind die im Versicherungsschein bezeichneten Altbauten des Hochbaus, soweit an ihnen unmittelbar nach A1-1 ABBL 2018 versicherte Neubauleistungen ausgeführt werden.

Dies gilt abweichend von A1-1.2 (6) ABBL 2018.

b) Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- aa) Medizin- und labortechnische Anlagen;
- bb) Datenverarbeitungsanlagen, Strom- und Energieerzeugungsanlagen, Notstromaggregate, zentrale Batterieversorgungsanlagen und unterbrechungsfreie Stromversorgungsanlagen;
- cc) maschinelle Einrichtungen für Produktionszwecke;
- dd) aufwändige Ausstattung und kunsthandwerklich bearbeitete Bauteile;
- ee) Bestandteile von unverhältnismäßig hohem Kunstwert.

2. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen an den versicherten Altbauten des Hochbaus.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten oder im Falle der Versicherung für fremde Rechnung zusätzlich der Versicherte, der zum Zeitpunkt des Eintritts des Sachschadens die Gefahr trägt, oder dessen Repräsentanten, weder rechtzeitig vorhergesehen haben, noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können. Dabei schadet nur grobe Fahrlässigkeit, die den Versicherer berechtigt, seine Leistungen in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- aa) Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.
- bb) Verluste durch Diebstahl;
- cc) Risseschäden durch
 - (1) Eingriffe in die tragende Konstruktion des Altbaus und deren Unterfangungen;
 - (2) Rammarbeiten;
 - (3) Veränderung der Grundwasserverhältnisse;
 - (4) Setzungen.

Entschädigung wird jedoch geleistet, wenn die Altbauten infolge von Risseschäden aus Gründen der Standsicherheit ganz oder teilweise abgebrochen werden müssen.

- dd) Schönheitsreparaturen und Reinigungskosten.

3. Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung
Die Altbauten sind bis zur Höhe der im Versicherungsschein jeweils vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert.
Die Erstrisikosummen vermindern sich jeweils um die geleisteten Entschädigungen. Der Versicherungsnehmer kann eine Wiederauffüllung beantragen. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall Prämie nachzuentrichten.
4. Umfang der Entschädigung
 - a) Ein Abzug in Höhe der Wertverbesserung für beschädigte Rohbauteile wird nicht vorgenommen.
Bei Folgeschäden am Ausbau wird nur der Zeitwert ersetzt. Der Zeitwert errechnet sich aus dem Neuwert abzüglich der Wertminderung, die sich aus Alter und Abnutzung ergibt. Im Übrigen leistet der Versicherer Entschädigung entsprechend A3-1 ABBL 2018.
 - b) Die Grenze der Entschädigung ist jede der vereinbarten Versicherungssummen auf Erstes Risiko.
 - c) Der nach a) und b) ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die hierfür vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird die Selbstbeteiligung jeweils einzeln abgezogen.
 - d) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit für den Schaden aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beansprucht werden kann.
5. Obliegenheiten
 - a) Ergänzend zu B3-3 ABBL 2018 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles den Zustand der versicherten Altbauten vor Beginn der Bauarbeiten durch Zustandsberichte aktenkundig zu machen und während der Bauzeit zu überwachen. Risse sind zu markieren und zu überwachen.
 - b) Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von B3-3 ABBL 2018 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.
Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt 3-2 ABBL 2018. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

TK Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

A 5130 Brand, Blitzschlag, Explosion, Luftfahrzeuge

Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden an der Neubauleistung, die durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Dies gilt abweichend von A1-2.2 (1) ABBL 2018.

A 5131 Bauvorhaben im Bereich von Gewässern oder in Bereichen, in denen das Grundwasser durch Gewässer beeinflusst wird

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden, wenn diese infolge eines anderen entschädigungspflichtigen Schadens eintreten durch
 - a) Wassereinbrüche;
 - b) Grundwasser, welches durch Gewässer beeinflusst wird.Dies gilt abweichend von A1-2.2 (2) ABBL 2018.
2. Ergänzend zu B3-3 ABBL 2018 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles Spundwände und Fangedämme sowie Joche und sonstige Hilfskonstruktionen
 - a) in einem standsicheren Zustand zu errichten und
 - b) die Standsicherheit laufend durch die notwendigen Maßnahmen zu gewährleisten.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine unter a) und b) genannte Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von B3-3 ABBL 2018 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt B3-2 ABBL 2018. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

- 3. Abweichend von A1-2.2 (2) ABBL 2018 leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden durch ungewöhnliches Hochwasser oder durch Ansteigen des Grundwassers infolge ungewöhnlichen Hochwassers. Hochwasser gilt als ungewöhnlich, wenn folgende Wasserstände oder Wassermengen überschritten sind:

Gewässer:

Pegel:

Fluss-km:

Pegelnull: m. ü. NN

Wasserstände/Wassermengen:

November	Dezember	Januar	Februar	März	April

Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober

- 4. Wurden Wasserstände oder Wassermengen gemäß Nr. 3 nicht vereinbart, so tritt an deren Stelle für jeden Monat der höchste Wasserstand oder die größte Wassermenge, die während der letzten 10 Jahre an dem Versicherungsort am nächsten gelegenen und durch die Baumaßnahmen nicht beeinflussten amtlichen Pegel erreicht wurden. Ein außergewöhnlicher Spitzenwert im jeweiligen Monat bleibt hierbei unberücksichtigt.

- 5. Der Versicherer leistet abweichend von A1-2.2 (2) ABBL 2018 Entschädigung auch für Schäden durch außergewöhnliches Hochwasser oder durch Ansteigen des Grundwassers infolge außergewöhnlichen Hochwassers.

Dies gilt auch für Schäden, die das Hochwasser verursacht, bevor es den außergewöhnlichen Wert erreicht hat, die aber mit Sicherheit auch nach dem Zeitpunkt eingetreten wären.

Hochwasser gilt als außergewöhnlich, wenn folgende Wasserstände oder Wassermengen überschritten sind:

Gewässer:

Pegel:

Fluss-km:

Pegelnull: m. ü. NN

Wasserstände/Wassermengen:

November	Dezember	Januar	Februar	März	April

Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober

6. Wurden Wasserstände oder Wassermengen gemäß Nr. 5 nicht vereinbart, so tritt an deren Stelle für jeden Monat der höchste Wasserstand oder die größte Wassermenge, die während der letzten 20 Jahre an dem Versicherungsort am nächsten gelegenen und durch die Baumaßnahmen nicht beeinflussten amtlichen Pegel erreicht wurden.
7. Besteht ein für den Versicherungsort maßgebender amtlicher Pegel nicht, so tritt an die Stelle der Wasserstände oder Wassermengen gemäß Nr. 4 und 6 der Wasserstand oder die Wassermenge, mit der am Versicherungsort zur Zeit des Versicherungsfalles zu rechnen war.

A 5132 Innere Unruhen

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen.
Dies gilt abweichend von A1-2.2 (5) ABBL 2018.
2. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Verfügung von hoher Hand.
3. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.
4. Die Grenze der Entschädigung ist abweichend von A3-1.6 ABBL 2018 der im Versicherungsvertrag genannte Betrag.
5. Die Versicherung dieser Gefahr kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird 1 Woche nach Zugang wirksam.

A 5133 Streik, Aussperrung

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden durch Streik oder Aussperrung.
Dies gilt abweichend von A1-2.2 (6) ABBL 2018.
2. Die Versicherung dieser Gefahr kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird 1 Woche nach Zugang wirksam.

A 5134 Radioaktive Isotope

Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden durch betriebsbedingt vorhandene radioaktive Isotope an versicherten Sachen, die infolge eines anderen entschädigungspflichtigen Schadens entstanden sind.

Grenze der Entschädigung ist die in dem Versicherungsschein vereinbarte Versicherungssumme auf Erstes Risiko.

Dies gilt abweichend von A1-2.2 (7) ABBL 2018.

A 5140 Diebstahl

Mitversichert ist das Abhandenkommen durch Diebstahl mit dem Bauwerk fest verbundener versicherter Bestandteile der Neubauleistung.

Dies gilt abweichend von A1-2 ABBL 2018.

A 5141 Nachhaftung

1. Nach Ende des Versicherungsschutzes gemäß B1-2 ABBL 2018 leistet der Versicherer während der Nachhaftungszeit von 6 Monaten Entschädigung für Schäden gemäß A1-2 ABBL 2018 an den versicherten Sachen, die durch die Ausführung der Nacherfüllungs- oder Restarbeiten im Rahmen der vertraglich vereinbarten Verpflichtungen verursacht werden.

2. Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Kosten, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall aufzuwenden gewesen wären. Dies gilt auch für die Beseitigung eines Mangels an der versicherten Sache.
3. Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

A 5142 Nachhaftung (erweiterte Deckung)

1. Nach Ende des Versicherungsschutzes gemäß B1-2 ABBL 2018 leistet der Versicherer während der Nachhaftungszeit von 9 Monaten Entschädigung für Schäden gemäß A1-2 ABBL 2018 an den versicherten Sachen,
 - a) die durch die Ausführung der Nacherfüllungs- oder Restarbeiten im Rahmen der vertraglich vereinbarten Verpflichtungen verursacht werden;
 - b) die während des Versicherungsschutzes gemäß B1-2 ABBL 2018 auf dem Versicherungsort verursacht wurden.
2. Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Kosten, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall aufzuwenden gewesen wären. Dies gilt auch für die Beseitigung eines Mangels an der versicherten Sache.
3. Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

TK Versicherungsort

A 5170 Transportwege

Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden an den versicherten Sachen auch auf den Transportwegen zwischen den im Versicherungsvertrag bezeichneten räumlich getrennten Bereichen.

Dies gilt ergänzend zu A1-4 ABBL 2018.

TK Umfang der Entschädigung

A 5310 Erweiterte Entschädigung bei Schäden infolge von Mängeln

Führt ein Mangel vor Ende des Versicherungsschutzes gemäß B1-2 ABBL 2018 zu einem entschädigungspflichtigen Schaden, so leistet der Versicherer Entschädigung unter Abzug der Kosten, die zusätzlich aufgewendet werden müssen, damit der Mangel nicht erneut entsteht.

Dies gilt abweichend von A3-1.1 (3) ABBL 2018.

A 5311 Lokalisierung von Schadenursachen

Der Versicherer leistet Entschädigung für Kosten zur Lokalisierung von Ursachen eines entschädigungspflichtigen Schadens.

Diese Kosten werden nicht entschädigt, wenn die Ursache ein Mangel oder die Lokalisierung erfolglos ist.

Die Grenze der Entschädigung ist die vereinbarte Versicherungssumme auf Erstes Risiko.

Dies gilt ergänzend zu A3-1.1 (4) b) ABBL 2018.

A 5312 Zusätzliche Aufräumungskosten

Der Versicherer leistet Entschädigung für den Fall, dass infolge von Aufräumungskosten die Versicherungssumme überschritten wird.

Die Grenze der Entschädigung ist die vereinbarte Versicherungssumme auf Erstes Risiko.

Dies gilt ergänzend zu A3-1 ABBL 2018.

A 5313 Mehrkosten für Eil-, Express- und Luftfrachten

Der Versicherer leistet Entschädigung für Mehrkosten von Eil-, Express- und Luftfrachten.

Die Grenze der Entschädigung ist die vereinbarte Versicherungssumme auf Erstes Risiko.

Dies gilt ergänzend zu A3-1 ABBL 2018.

TK Übergang von Ersatzansprüchen

A 5340 Verzicht auf Rückgriff gegen versicherte Unternehmer und Subunternehmer

Der Versicherer verzichtet auf den Übergang von Ersatzansprüchen gegen versicherte Unternehmer und Subunternehmer als Schadenverursacher wegen Schäden an versicherten Lieferungen und Leistungen, die sie nicht selbst erstellt haben. Dies gilt jedoch nur, wenn oder soweit der Schadenverursacher gegen Haftpflichtansprüche nicht versichert ist.

Dies gilt abweichend von A1-3.3 ABBL 2018.

TK Übergreifende Bestimmungen für die Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Bauleistungen (ABBL 2018)

A 5510 Makler

Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers, die der Makler unverzüglich an den Versicherer weiterleitet, gelten mit dem Zugang beim Makler auch dem Versicherer zugegangen.

A 5511 Mitversicherung und Prozessführung

1. Haben mehrere Versicherer eine Versicherung in der Weise gemeinschaftlich übernommen, dass jeder von ihnen aus der Versicherung zu einem bestimmten Anteil berechtigt und verpflichtet ist, liegt eine Mitversicherung vor.

Die Versicherer dieser Mitversicherung haften unter Ausschluss der gesamtschuldnerischen Haftung jeweils als Einzelschuldner und nur für den von ihnen gezeichneten Anteil.

Zwischen dem Versicherungsnehmer und jedem Versicherer bestehen rechtlich selbständige Versicherungsverträge.

2. Der im Verteilerplan genannte führende Versicherer ist bezüglich dieser Versicherung von allen beteiligten Versicherern bevollmächtigt, die vom Versicherungsnehmer abgegebenen Anzeigen und Willenserklärungen entgegenzunehmen.

Diese Anzeigen und Willenserklärungen gelten den beteiligten Versicherern als zugegangen, wenn sie dem führenden Versicherer zugegangen sind.

3. Die vom führenden Versicherer bezüglich dieser Versicherung abgegebenen Willenserklärungen oder mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarungen sind für die beteiligten Versicherer rechtsverbindlich.

Der führende Versicherer ist nicht berechtigt

- a) zur Erweiterung der versicherten Gefahren und Schäden, Sachen oder Kosten sowie zum Einschluss neuer Versicherungsorte, Versicherungsnehmer oder mitversicherter Unternehmen;
- b) zur Erhöhung von Versicherungssummen oder Entschädigungsgrenzen;
- c) zur Kündigung, zur Änderung der Kündigungsbestimmungen oder der Versicherungsdauer; ausgenommen hiervon ist
 - aa) die Verkürzung von Fristen zur Kündigung zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres;

- bb) die Kündigung wegen Verletzungen einer Obliegenheit nach B3-3 oder wegen einer Gefahrerhöhung nach B3-2 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen;
 - cc) die Verlängerung der Versicherungsdauer, die aufgrund einer im Versicherungsvertrag getroffenen Regelung gewährt wird.
 - d) zur Veränderung von Selbstbeteiligungen oder Prämien.
4. Bei Schäden, die voraussichtlich 50.000 EUR übersteigen oder für die beteiligten Versicherer von grundsätzlicher Bedeutung sind, ist auf Verlangen eines beteiligten Versicherers eine Abstimmung über die Schadenabwicklung herbeizuführen.
5. Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:
- a) Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
 - b) Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an. Die Prozesskosten werden von den Versicherern anteilig getragen.
 - c) Falls der Anteil des führenden Versicherers den für die Zulässigkeit der Berufung notwendigen Wert des Beschwerdegegenstandes oder im Falle der Revision den Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwer nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere beteiligte Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt b) nicht.

A 5512 Jahresverträge nach den Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Bauleistungen (ABBL 2018)

Soweit nicht für den Einzelfall oder durch die nachstehenden Bestimmungen etwas anderes vereinbart ist, gelten die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Bauleistungen (ABBL 2018).

1. Versicherte und nicht versicherte Sachen; Anmeldepflicht
- a) Versichert sind alle Bauvorhaben gemäß A1-1 ABBL 2018, die der Versicherungsnehmer während der Dauer dieses Vertrages anmeldet;
 - b) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alle Bauvorhaben, die er innerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Auftrag gibt, vor Baubeginn auf einem Formblatt des Versicherers zu diesem Vertrag anzumelden;
 - c) Wenn der Versicherer innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Anmeldung nicht widerspricht, gilt das Bauvorhaben als versicherbar.
2. Dauer und Ende des Versicherungsvertrages
- a) Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen;
 - b) Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Versicherungsperiode eine Kündigung zugegangen ist;
 - c) Wird der Vertrag gemäß b) oder nach Eintritt eines Versicherungsfalles gemäß B2-2 ABBL 2018 oder wegen Obliegenheitsverletzung gekündigt, so können weitere Bauvorhaben schon ab Zugang der Kündigung nicht mehr zur Versicherung angemeldet werden.
3. Beginn des Versicherungsschutzes
- a) Der Versicherungsschutz für das jeweilige Bauvorhaben gemäß Nr. 1 a) beginnt vorbehaltlich der Regelung in B1-1 ABBL 2018 zu dem in der Anmeldung angegebenen Zeitpunkt, frühestens am Tag des Zugangs der Anmeldung.
 - b) Für Bauvorhaben und Deckungserweiterungen für die der Prämiensatz von Fall zu Fall ermittelt wird, beginnt der Versicherungsschutz frühestens mit der Einigung über den Prämiensatz.

4. Ende des Versicherungsschutzes
 - a) Der Versicherungsschutz endet für jedes versicherte Bauvorhaben gemäß B1-2 ABL 2018.
 - b) Wird der Vertrag nach einem entschädigungspflichtigen Versicherungsfall gekündigt, so enden mit dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung der gesamte Vertrag und der Versicherungsschutz für das von dem Schaden betroffene Bauvorhaben.
 - c) Im Übrigen wird der Versicherungsschutz für angemeldete Bauvorhaben nicht dadurch beendet, dass der Vertrag gekündigt wird.

Allgemeiner Teil TK ABL 2018

TK Ende des Versicherungsschutzes

B 5120 Ende des Versicherungsschutzes für Schäden durch Leitungswasser, Sturm und Hagel an fertig gestellten Teilen von Bauwerken

1. Der Versicherungsschutz endet für Schäden durch Leitungswasser, Sturm und Hagel, die zu Lasten des Auftraggebers gehen erst, wenn die Voraussetzungen gemäß B1-2 ABL 2018 für das ganze Bauwerk vorliegen.
Dies gilt abweichend von B1-2 ABL 2018.
2. Leitungswasser ist Wasser, das aus den Zu- und Ableitungsrohren, den sonstigen Einrichtungen der Wasserversorgung oder der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten ist. Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.
3. Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung, die nicht normalen Wetter- und/oder Witterungsverhältnissen, mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss, entspricht.
4. Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern